OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850626/25/Bm/KaL

Datum:
Linz, 21. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Bismaier über die Beschwerde der Frau Mag. A H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Juni 2016, GZ: Ge20-36-2016, mit dem über Ansuchen der x - AG die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines x-Marktes im Standort Grundstück Nr. x, KG x, erteilt worden ist, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als im Spruchpunkt I., Abschnitt „Anlagenbeschreibung", der Punkt „Verkehrstechnische Erschließung" wie folgt ergänzt wird:

„In der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) werden für die Anlieferung ausschließlich LKW verwendet, die keine Rückfahrwarner benötigen, da die in Verwendung stehenden LKW eine Rückfahrkamera besitzen und das Abschalten des akustischen Rückfahrwarners im Zeitraum 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr vollautomatisch erfolgt." sowie

dem Spruchpunkt I., Abschnitt „Folgende Auflagen sind einzuhalten: a) Aus gewerbetechnischer Sicht",

folgender Auflagenpunkt angefügt wird:

„10. a: Durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Lüftungs-, Kälte- und Klimageräte dürfen beim Wohngebäude des Grundstückes Nr. x, KG x, keine wahrnehmbaren tonhaltigen Immissionsanteile auftreten. Hierüber ist der Bezirkshauptmannschaft Freistadt ein fachtechnischer Nachweis vorzulegen."

Darüberhinausgehend wird den Beschwerdeeinwendungen keine Folge gegeben."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 25. April 2016 hat die x-AG, x (in der Folge: Kw), unter Vorlage von Projektsunterlagen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung eines x-Marktes im Standort Grundstück Nr. x, KG x, unter Vorlage von Projektsunterlagen angesucht.

Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde diesem Ansuchen Folge gegeben und die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens unter Vorschreibung von Auflagen im Grunde des § 77 GewO 1994 erteilt.

2. Gegen diesen Bescheid hat Frau Mag. A H (in der Folge: Bf) innerhalb offener Frist Beschwerde durch ihre Rechtsvertretung eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, die x-AG habe die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines x-Marktes im Standort x, Grundstück Nr. x, KG x, beantragt und sei mit dem angefochtenen Bescheid die Genehmigung erteilt worden. Die Bf habe als Nachbarin des Grundstückes Nr. x, ex lege Parteistellung und habe auch fristgerecht Einwendungen wegen negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmbelästigung erhoben. Die Einwendungen seien jedoch in gesetz- und rechtswidriger Weise abgewiesen worden.
Laut verfahrensgegenständlichem schalltechnischen Projekt vom 18. April 2016, der x GmbH seien Schallpegelmessungen an zwei Punkten, und zwar auf Parzelle Nr. x (MP-1) und auf Parzelle Nr. x (MP-2) durchgeführt worden. Diese beiden Punkte würden „Wohngebiet" und kein „Kerngebiet" betreffen. Dies sei deshalb von Relevanz, da die Verladezone beim geplanten Neubau des x-Marktes von der nunmehr westlichen Seite (Kerngebiet) auf die östliche Seite Richtung Wohngebiet verlegt werde und daher andere schalltechnische Richtwerte zur Anwendung gelangen würden. Die Verladezone sowie die vor dem x-Markt geplanten Kundenstellflächen würden daher nur wenige Meter, getrennt durch eine ca. 6 Meter breite Straße, entfernt sein. Inwiefern die belangte Behörde nunmehr vermeine, für die Lärmbeurteilung sei das Wohnhaus auf der Grundfläche x relevant und sich ausschließlich auf die Rechenpunkte 5a und 5b beziehe, die diese Liegenschaft betreffen (Kerngebiet), sei schleierhaft. Die belangte Behörde verkenne schlichtweg die Sach- und Rechtslage. Entscheidend seien nicht die Rechenpunkte 5a und 5b auf der Liegenschaft Nr. x, sondern vielmehr aufgrund der erhobenen und berechtigten Einwendungen der Bf die Rechenpunkte RP-2a, RP-2b und RP-2c, der zugleich einem Messpunkt (MP-2) entspreche. Auf die letztgenannten Rechenpunkte sei trotz tatsächlicher ungünstigster Immissionspunkte seitens der belangten Behörde überhaupt nicht eingegangen und die fundierten Einwendungen der Bf in willkürlicher Art und Weise übergangen worden. Fakt sei, dass die widmungsgemäßen

Immissionrichtwerte im „Wohngebiet" bei 55 (Tag), 50 (Abend) und 45 (Nacht) dB liegen würden. Selbst ein Laie erkenne aufgrund des schalltechnischen Gutachtens vom 18. April 2016, dass die Richtwerte bezüglich der Rechenpunkte 2a, 2b und 2c – sowohl zur Tagzeit als auch zur Abendzeit und insbesondere in den ungünstigsten Nachtstunden bei weitem überschritten würden. Eine substanzielle Auseinandersetzung mit dem gegenständlichen schalltechnischen Gutachten hätte genügt. Bezüglich der Rechenpunkte 2a, 2b und 2c würden faktisch zu jeder Tageszeit prognostizierte Immissionswerte von bis zu 60 dB – die zweifelsohne gesundheitsgefährdend seien – entstehen. Die Behauptung, wonach die belangte Behörde nur auf die ungünstigsten Immissionspunkte in Bezug auf die Ist-Lärmsituation eingegangen wäre, sei schon allein aufgrund des schalltechnischen Gutachtens vom 18. April 2016 widerlegt.

Die belangte Behörde habe zwar richtig erkannt, dass die wesentliche Immission durch Zu- und Abfahren von Liefer-LKW sowie Zu- und Abfahrten von Kunden-PKW verursacht werde und es sich daher um Verkehrslärm handle. Dieser werde jedoch durch die beabsichtigte Planung der Betriebsanlage, insbesondere durch die Verlagerung der Anlieferung auf die Wohngebietsseite, verschoben und gravierend verstärkt. Die stichhaltigen Einwände der Bf diesbezüglich seien in rechtswidriger Weise faktisch nicht behandelt worden und entstehe vielmehr der Eindruck, dass das gegenständliche Projekt trotz mehrerer offenkundiger Rechtswidrigkeiten schlicht und ergreifend „durchgewunken" worden sei. Es mag durchaus zutreffend sein, dass die im schalltechnischen Projekt enthaltenen Grundlagen, Ausgangsdaten sowie für die Prognoseberechnung erforderlichen Parameter samt schalldämmender Maßnahmen als Projektsbestandteil angesehen und deren Einhaltung und Umsetzung seitens der belangten Behörde vorausgesetzt werde. Dies sei jedoch nicht Aufgabe der belangten Behörde. Viel mehr hätte die Behörde das schalltechnische Projekt samt Grundlagen, Ausgangsdaten, etc. selbst fachlich überprüfen müssen. Die belangte Behörde habe jedoch das von der Kw finanzierte schalltechnische Gutachten defacto völlig unkritisch ohne jegliche fachliche Überprüfung respektive schalltechnische Messung als Grundlage herangezogen und habe darüber hinaus noch daraus die falschen Schlüsse gezogen. Selbst im gegenständlichen schalltechnischen Gutachten seien zur Reduktion der Immissionsauswirkungen verschiedene Schallschutzmaßnahmen ausgearbeitet worden, z.B. dass das LKW-Kühlaggregat bei der Tiefkühlwarenanlieferung an die Stromversorgung anzuschließen sei. Weiters sei davon ausgegangen worden, dass bei der Frischdienstanlieferung zur Nachtzeit der Betrieb des Rückfahrwarnsignals nicht erforderlich sei. Von der x AG sei dies durch die Wahl geeigneter LKW sicherzustellen. Die belangte Behörde dürfe diesbezüglich nicht von spekulativen Mutmaßungen ausgehen, sondern müsse diesbezüglich jedenfalls Auflagen erteilen. Es werde auch als amtsbekannt vorausgesetzt, dass das Rückfahrwarnsignal eines LKW speziell in der Nacht nicht mehr störend, sondern auf Dauer auch gesundheitsgefährdend sei. Erlasse die belangte Behörde diesbezüglich keine Auflage, so fehle jegliche rechtliche

Handhabe im Falle eines Verstoßes. Die belangte Behörde führe zwar aus, dass das Ermittlungsverfahren ergeben hätte, dass bei Einhaltung der bei im Spruch vorgeschriebenen Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage Gefährdungen vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt würden. Spruchgemäße Auflagen seien aber nicht ersichtlich.

Auf der südlichen Seite des neu zu errichtenden x-Marktes sei offensichtlich eine Stellplatzfläche geplant. Es sei jedoch weder im schalltechnischen Gutachten, geschweige denn im nunmehr angefochtenen Bescheid ersichtlich, in welchem Ausmaß diese Stellfläche überhaupt und wenn ja inwiefern berücksichtigt worden sei. Die Parkplätze seien zweifelsohne der Gesamtanlage zuzuordnen und hätte daher die belangte Behörde von Amts wegen die davon ausgehenden Immissionen einer behördlichen Prüfung unterziehen müssen. Die belangte Behörde hätte unter Beiziehung von lärmtechnischen und medizinischen Sachverständigen den zur Beurteilung der Rechtsfrage notwendigen Sachverhalt feststellen müssen. Dies habe die belangte Behörde jedoch nicht geprüft, geschweige denn entsprechende Feststellungen getroffen und sei der angefochtene Bescheid aus diesem Grund rechtswidrig.
Die belangte Behörde führe bezüglich planungstechnischem Grundsatz aus:
Die Prüfung des planungstechnischen Grundsatzes gemäß ÖAL/Richtlinie Nr. 3 habe ergeben, dass dieser nicht in allen Punkten eingehalten werden könne. Der angefochtene Bescheid lasse daher völlig offen, in welchen Punkten der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten werden könne. Dies sei ein gut gehütetes Geheimnis der belangten Behörde. Dies wäre jedoch von Relevanz, da die nicht eingehaltenen Punkte logischerweise eine – voraussichtlich negative – rechtliche Konsequenz nach sich ziehen würde. Jedenfalls habe die Behörde diesbezüglich keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Gehe man nur von dem genannten Stehsatz, wonach nicht alle Punkte eingehalten würden, aus, so hätte die Behörde einen negativen Bescheid erlassen müssen.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

a) den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt ersatzlos beheben und die Nichtzuerkennung der Betriebsanlagengenehmigung festsetzen; in eventu
b) den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurückverweisen;
c) eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: Ge20-36-2016 und Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens. Weiters wurde vom LVwG Oö. eine mündliche Verhandlung für den 7. Februar 2017 anberaumt und an diesem Tage unter Beiziehung von Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Lärmtechnik und Medizin durchgeführt. An der Verhandlung haben die Bf und ihr Rechtsvertreter sowie die Vertreter der Kw teilgenommen.

4.1. Vor Abhaltung der mündlichen Verhandlung wurde vom LVwG Oö. zu dem Beschwerdevorbringen ein ergänzendes lärmtechnisches Gutachten eingeholt und den Parteien vor der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

4.1.1. Der Amtssachverständige für Lärmtechnik kommt in dem Gutachten vom 20. Jänner 2017, GZ: US-2016-405454/3-Hir/Ki, zu folgenden Ergebnissen:

„Der x AG wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Juni 2016 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines x-Marktes samt Stellflächen in der Gemeinde x erteilt. Gegen diesen Bescheid wurde von Frau Mag. H, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei x, Beschwerde erhoben. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen das der Beurteilung zu Grunde gelegte schalltechnische Projekt der x GmbH vom 18. April 2016.
In diesem schalltechnischen Projekt sind die Ergebnisse von Schallmessungen an zwei Messpunkten im Zeitraum zwischen Freitag, 4. März bis Sonntag, 6. März 2016 zur Erfassung der örtlichen Schallsituation sowie eine Prognose der durch den geplanten Betrieb zu erwartenden Immissionen enthalten. Die örtliche Schallsituation wurde wesentlich vom Verkehr auf den öffentlichen Straßen bestimmt. Es wurden ergänzend zu den Messungen auch Berechnungen der örtlichen Schallsituation vorgenommen, um eine Aussage über die Schallsituation bei anderen Wohngebäuden vornehmen zu können. Bei dieser Berechnung dienten die Messpunkte als Referenzpunkte und es wurde dabei ausschließlich der Straßenverkehr berücksichtigt. Insgesamt wurden neun Bereiche berechnet, wobei zum Teil mehrere Rechenpunkte pro Grundstück gewählt wurden. Für die Prognoseberechnung wurden unter anderen folgende Emittenten berücksichtigt:
- Mitarbeiter-, Kunden- und Lieferverkehr sowohl in der Garage als auch im Freien
- LKW-Kühlaggregate
- Verladetätigkeiten in der Verladezone
- Einkaufswagen
- Lüftungs- und Kälteanlagen
Es wurden bei einzelnen Emissionsquellen Schallschutzmaßnahmen festgelegt, die in der Berechnung bereits berücksichtigt sind und damit als Projektsbestandteil anzusehen sind. Bemerkt wird, dass in der Prognoseberechnung der nicht reduzierte Betrieb der Rückfahrwarner beim Lkw zu Grunde gelegt wurde. Zur weiteren Reduktion der Immissionsauswirkungen wurde jedoch der Betrieb ohne Rückfahrwarner bei der Anlieferung in der Nacht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass auch diese Maßnahme als Projektsbestandteil anzusehen ist und damit gegenüber den berechneten Prognosepegeln eine weitere Pegelabnahme erfolgt. Die berechneten Schallpegel liegen damit auf der sicheren Seite aus Sicht der Nachbarschaft.

Das schalltechnische Projekt wurde geprüft und kann als nachvollziehbar und schlüssig bewertet werden. Im Bereich der beschwerdeführenden Nachbarin sind die Rechenpunkte RP-2a, RP-2b und RP-2c sowie der Messpunkt MP2 relevant. Diese Parzelle ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Wohngebiet ausgewiesen.
Im Befund und Gutachten des gewerbetechnischen und medizinischen Amtssachverständigen wurde im Wesentlichen auf die Auswirkungen im Bereich des RP 5 eingegangen. Dieser Rechenpunkt wurde gewählt, weil dort die höchsten betriebsbedingten Immissionen im Vergleich zur örtlichen Schallsituation auftreten. Wenn die Änderung der örtlichen Verhältnisse im Bereich dieses Rechenpunktes vertretbar ist, ist es diese auch bei allen anderen Rechenpunkten, sodass vermutlich deshalb auf die anderen Punkte nicht mehr näher eingegangen wurde. Folgende betriebsbedingte Schallpegel wurden im Bereich der Beschwerdeführerin prognostiziert:

	$L_{A,r}$ Tag	$L_{A,r}$ Abend	$L_{A,r}$ Nacht	$L_{A,r}$ Feiertag	$L_{A,r}$ Lüftung/Klima	$L_{A,Sp}$ Spitzen
RP-2a	41 dB	40 dB	34 dB	26 dB	25 dB	bis 60 dB
RP-2b	42 dB	41 dB	35 dB	26 dB	25 dB	bis 60 dB
RP-2c	43 dB	41 dB	34 dB	25 dB	25 dB	bis 60 dB

Eine Betrachtung der ungünstigsten Stunde zur Tageszeit ergab kein besonderes Hervortreten, sodass diese in weiterer Folge nicht weiter berücksichtigt wird.
Im Vergleich dazu wurde die örtliche Bestandslärmsituation wie folgt messtechnisch erhoben:

MP2	Tag	Abend	Nacht	Feiertag tags	Feiertag abends
$L_{A,95}$	33 - 41 dB	33 - 34 dB	25 - 35 dB	31 - 41 dB	25 - 33 dB
$L_{A,eq}$	51 dB	46 dB	39 dB	54 dB	43 dB
$L_{A,1}$	bis 68 dB	bis 57 dB	bis 55 dB	bis 73 dB	bis 56 dB

Es zeigt sich, dass die betrieblichen Immissionen zu jeder Zeit zumindest um 4 dB unterhalb der örtlichen Schallsituation liegen. Der in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 angeführte planungstechnische Grundsatz wird damit nicht eingehalten. Wird der planungstechnische Grundsatz eingehalten, wäre keine weitere schalltechnische Beurteilung erforderlich, weil dann keine Änderung der örtlichen Schallsituation gegeben ist. Im gegenständlichen Fall ist dies nicht gegeben, sodass eine individuelle Beurteilung erforderlich ist, die neben der schalltechnischen Beurteilung auch eine medizinische Beurteilung erfordert.
Wie bereits angeführt, ist die örtliche Schallsituation zur Tages-, Abend- und Nachtzeit um zumindest 4 dB über der betriebsbedingten Gesamtsituation. Der ungünstigste Fall wird dabei während der ungünstigsten Stunde in der Nacht geprägt Es kommt zu dieser Zeit zu einer Anhebung der örtlichen Schallsituation durch eine Frischdienstanlieferung und die Parkvorgänge der Mitarbeiter in der Garage von 1,5 dB und es beträgt der örtliche Schallpegel in der ungünstigsten Nachtstunde samt betrieblichen Immissionen $L_{A,eq}$ = 41 dB. Im Vergleich dazu beträgt der Planungsrichtwert für zulässige Immissionen im Wohngebiet in der Nacht $L_{A,eq}$ = 45 dB. Am Abend kommt es zu einer Pegelanhebung der Bestandssituation von rund 1 dB auf $L_{A,eq}$ = 47 dB.
Zur Tageszeit führen die betrieblichen Immissionen zu einer Anhebung von weniger als 1 dB, sodass ein mittlerer Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 52 dB erwartet wird. An Sonn- und Feiertagen wird die örtliche Schallsituation durch die Frischdienstanlieferung im Zehntel-dB-Bereich angehoben. Die betrieblichen Immissionsanteile werden dabei zu jeder Zeit maßgeblich durch Motorengeräusche der Fahrzeuge bestimmt.
Dauergeräusche, wie sie auch in der Nacht durch Lüftungs- und Klimageräte verursacht werden können, führen immissionsseitig zu Schallpegeln von rund 25 dB. Der örtliche

Basispegel wurde in der ruhigsten Nachtstunde im Vergleich dazu ebenfalls mit $L_{A,95}$ = 25 dB erhoben. Das bedeutet, dass die Anforderungen an Dauergeräusche, die im Bereich des örtlichen Basispegels liegen sollen, erfüllt werden.
Zu den Beschwerdevorbringen bzw. in weiterer Folge den Beweisthemen der Behörde wird wie folgt eingegangen:

- Die örtliche Bestandslärmsituation wurde über einen Zeitraum von drei Tagen an einem Wochenende erhoben. Ein Messpunkt war unmittelbar am Grundstück der Beschwerdeführerin.
  Die Messungen wurden fachgerecht und ausreichend lange durchgeführt.
- Nachdem die Messungen durchgehend vorgenommen wurden, konnte auch die Schallsituation an Wochenenden und Feiertagen sowohl zur Tages-, Abend- als auch Nachtzeit erhoben werden.
- Es wurden an zwei Messpunkten Schallmessungen vorgenommen, wobei sich der Messpunkt MP2 auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin (seitlich vor dem Wohnhaus) befand und damit jedenfalls repräsentativ ist. Es wurden auch die Ergebnisse dieses Messpunktes für die Beurteilung herangezogen. Zusätzlich wurden auch Berechnungen der Bestandslärmsituation für andere Rechenpunkte vorgenommen. Es kann damit ein Vergleich zwischen der Bestandssituation und der Prognosesituation vorgenommen werden.
- Im erstinstanzlichen Befund wurde auf die Rechenpunkte RP5a und RP5b eingegangen, weil dort die ungünstigste Situation im Vergleich mit den anderen immissionspunkten gegeben ist. Wenn für diese Punkte deshalb eine positive Beurteilung möglich war, ist diese auch bei allen anderen Punkten gegeben. Im schalltechnischen Projekt wurde jedoch auch auf die anderen Immissionspunkte im Detail eingegangen. Die Ergebnisse für die Rechenpunkte RP2a, RP2b und RP2c, die für den Bereich der Beschwerdeführerin repräsentativ sind, wurden oben im Detail angeführt.
- Die Berechnungspunkte wurden ausreichend und fachgerecht festgesetzt und es kann damit eine Beurteilung vorgenommen werden.
- Entgegen dem Beschwerdevorbringen, wonach die Stellplätze im Süden nicht berücksichtigt worden wären, wurden sowohl diese, als auch alle anderen schalltechnisch relevanten Emittenten bei der Prognoseberechnung berücksichtigt und wurden der Gesamtanlage zugerechnet. Die relevanten Emittenten wurden oben bereits angeführt.
- Südlich des Betriebsgebäudes sind entsprechend dem Einreichprojekt 24 Stellplätze im Freien vorgesehen. Untersuchungen zeigten, dass bei x1-märkten die Anzahl der Fahrbewegungen pro Stunde ein Zehntel der Nettoverkaufsfläche beträgt. Für die Freiparkfläche wurden deshalb bei der Prognoseberechnung 305 Fahrbewegungen am Tag und 48 am Abend berücksichtigt.
- Bei den betriebsbedingten Immissionen wurden alle relevanten Emittenten berücksichtigt. Es wurde ein maximales Betriebsszenario abgebildet und auch die ungünstigste Stunde sowohl tags als auch nachts untersucht. Diese betriebsbedingten Schallpegel wurden der Schallsituation am Wochenende, die gegenüber der Situation während der Woche erfahrungsgemäß niedrigere Werte aufweist, gegenübergestellt. Es wird damit die ungünstigste Situation für die Nachbarschaft betrachtet.
- Die betriebsbedingten Immissionen liegen zumindest um 4 dB unterhalb der örtlichen Schallsituation. Bei den betriebsbedingten Immissionen handelt es sich vorwiegend um solche, wie sie bei den Fahr- und Parkbewegungen von Fahrzeugen verursacht werden. Derartige Geräusche sind hinsichtlich der Geräuschcharakteristik auch mit

jenen im Bestand vergleichbar. Neben dem geplanten x1-markt befindet sich bereits derzeit ein Parkplatz. Weitere betriebsbedingte Immissionen werden durch die Rückfahrwarner der Lkw verursacht. Diese werden im Bereich der eingehausten Verladezone im südlichen Bereich emittiert. Auch diese Geräusche sind bereits derzeit durch die Anlieferung mit Lkw vorhanden und werden nicht nennenswert verändert.

- Durch die beantragte Betriebsanlage kommt es im ungünstigsten Fall (Anlieferung in der Nacht) zu einer Anhebung der örtlichen Schallsituation um 1,5 dB, sodass diese dann rund $L_{A.eq}$ = 41 dB beträgt. Alle anderen Situationen führen zu geringeren Pegelanhebungen. Die Planungsrichtwerte für Wohngebiete werden jedoch deutlich unterschritten. Es sind deshalb Anhebungen der örtlichen Schallsituation in diesem Ausmaß aus fachlicher Sicht tolerierbar. Dies umso mehr, als es sich dabei um Geräusche handelt, die hinsichtlich der Charakteristik auch bisher bereits als ortsüblich anzusehen waren und damit eine derartige Erhöhung subjektiv kaum wahrgenommen werden kann.
- Das schalltechnische Projekt wurde geprüft, die Ansätze sind technisch plausibel und es kann als nachvollziehbar und schlüssig bewertet werden.
- Folgende Schallschutzmaßnahmen sind im schalltechnischen Projekt enthalten und werden deshalb als Projekt bestand teil angesehen:
  - Auskleidung der Deckenuntersicht in der eingehausten Verladezone mit schallabsorbierendem Material
  - Auskleidung der Deckenuntersicht in der Garage mit schallabsorbierendem Material bei den Raumbegrenzungsflächen.
  - Das Tor zur Verladezone ist während der Verladung geschlossen zu halten.
  - Das Lkw-Kühlaggregat ist im Bereich der Verladezone an eine Stromversorgung anzuschließen und das dieselbetriebene Kühlaggregat abzustellen.
  - Die Frischdienstanlieferung in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr erfolgt mit Lkw, die keine akustische Rückfahrwarneinrichtung benötigen und es werden solche akustischen Rückfahrwarneinrichtungen dann nicht verwendet.
  - Die Schallemissionen der Lüftungs- und Kälteanlagen gemäß dem schalltechnischen Projekt sind einzuhalten." [Hervorhebungen nicht übernommen]

4.1.2. Im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. wurde das Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik erörtert und wurde vom Amtssachverständigen zu den Fragen der Bf und ihres Rechtsvertreters ergänzend ausgeführt:

„Im Rahmen der Gewerbeordnung sind keine gesetzlichen Höchstwerte festgelegt, weil es dabei im Wesentlichen um die Änderung der örtlichen Verhältnisse geht. In der ÖNORM S 5021 sind jedoch Planungsrichtwerte in Abhängigkeit der Flächenwidmungskategorie festgelegt und betragen diese am Tag L(A,eq) = 55 dB, am Abend L(A,eq) = 50 dB und in der Nacht L(A,eq) = 45 dB für Wohngebiete.

Der projektgemäße Betrieb führt zu keiner Zeit zu einer Überschreitung der oben angeführten Planungsrichtwerte.

Die Berechnung der verkehrsbedingten Immissionen im Zusammenhang mit dem Park- und Anlieferverkehr erfolgte nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes

für Umweltschutz. Bei dieser Parkplatzlärmstudie wurden umfassende Messungen an unterschiedlichen Parkplatztypen vorgenommen und es kann diese Studie als Stand der Technik bezeichnet werden. Es sind darin sowohl die Emissionsanteile der Fahrbewegungen selbst als auch die Anteile, wie sie beispielsweise durch das Schließen von Türen, den Startvorgang von LKW, An- und Abfahrgeräusche usw. anfallen, als Spitzenpegel enthalten. Diese Ergebnisse wurden bei der Prognoseberechnung der betriebsbedingten Immissionen herangezogen und entsprechend für die Immissionspunkte berechnet.

Durch den Betrieb des geplanten x-marktes werden betriebliche Spitzenpegel im Bereich des Rechenpunktes RP 2 von bis zu 60 dB verursacht. Derartige Spitzenpegel werden beispielsweise durch das Zuschlagen von Fahrzeugtüren, den Betrieb von Rückfahrwarnern, die Manipulationen von Einkaufswägen, die Startvorgänge von Fahrzeugen usw. verursacht. Es ist deshalb nicht möglich, eine Aussage darüber zu treffen, um welche Uhrzeit genau diese Spitzenpegel verursacht werden. Tatsächlich werden derartige Pegelspitzen während der Betriebszeit jedoch immer wieder auftreten können. In Abhängigkeit der Größe der Verkaufsfläche wurden in der Parkplatzlärmstudie auch eine unterschiedliche Verkehrsfrequenz und damit eine unterschiedliche Häufigkeit im Hinblick auf die auftretenden Pegelspitzen berücksichtigt.
Im Vergleich dazu ergaben die Messungen der örtlichen Bestandslärmsituation in diesem Bereich regelmäßige Spitzenpegel von bis zu 66 dB und einzelne Spitzenpegel bis zu 71 dB. Das bedeutet, dass auch derzeit Spitzenpegel auftreten, die in der Größenordnung bzw. über den prognostizierten, betriebsbedingten Pegelspitzen liegen.

Auf die Frage der Beschwerdeführerin, wie es aus technischer Sicht zu erklären ist, dass durch den Betrieb des beantragten Vorhabens mit einer Veränderung von 1,5 dB in der Nacht zu rechnen ist, wird auf das oben genannte Gutachten, Seite 3 zweiter Absatz verwiesen. Diese Erhöhung ergibt sich, wenn zur örtlichen Schallsituation die durch den Betrieb verursachten Pegel addiert werden.

Wenn im Gutachten auf Seite 5 angeführt wird, dass die Geräusche betreffend Anlieferung bereits derzeit durch die Anlieferung mit LKW vorhanden sind und nicht nennenswert verändert werden, so wird damit Bezug genommen auf den Lärmpegelwert. Menschlich wahrnehmbar sind Pegeländerungen erst ab einer Größenordnung von etwa 3 dB, sodass bis dahin von einer nicht nennenswerten Änderung ausgegangen werden kann.

Die Messung der örtlichen Bestandslärmsituation wurde an einem Wochenende vorgenommen. Generell kann davon ausgegangen werden, dass in derartigen Gebieten das Verkehrsaufkommen an Wochenenden geringer ist als beispielsweise zwischen Dienstag und Donnerstag. Das bedeutet, nachdem die örtliche Schallsituation vorwiegend durch den öffentlichen Verkehr geprägt wird, dass auch an Wochenenden mit geringeren Schallpegeln gerechnet werden kann. Nachdem für die Beurteilung die Schallsituation des Wochenendes berücksichtigt wurde, liegt die Beurteilung auf der sicheren Seite aus Sicht der Nachbarschaft.

Während der Messung der örtlichen Schallsituation herrschte ein Ost- bis Südost-Wind. Das bedeutet, dass Emittenten, die sich westlich bzw. nordwestlich des Messpunktes befinden, je nach Entfernung einen geringeren Einfluss auf das Messergebnis gehabt

haben. Im gegenständlichen Fall wurde die örtliche Schallsituation maßgeblich durch den Straßenverkehr auf den umliegenden öffentlichen Straßen verursacht. Aufgrund der Entfernung dieser Straßen (zum Teil unmittelbar angrenzend, zum Teil in einer Entfernung von 25 m) sind keine nennenswerten Einflüsse durch die meteorologischen Verhältnisse zu erwarten. Tendenziell sind bei derartigen Windverhältnissen jedoch geringere Schallpegel zu erwarten, sodass die darauf aufbauende Beurteilung im Sinne der Nachbarschaft erfolgte.

Durch den Betrieb der Lüftungs- und Klimageräte wurde immissionsseitig ein Schallpegel von 25 dB prognostiziert. Im Vergleich dazu wurde der örtliche Basispegel während der ruhigsten Nachtstunde ebenfalls mit 25 dB messtechnisch erhoben. Die Anforderung an Dauergeräusche, wie sie von Lüftungs- und Klimageräten verursacht werden, ist damit erfüllt. Es ist jedoch erforderlich, dass keine wahrnehmbaren, tonhaltigen Immissionsanteile beim ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen auftreten. Es wäre ansonsten ein Anpassungswert in Rechnung zu stellen und damit die Anforderung an die Dauergeräusche, dass sie im Bereich des örtlichen Basispegels liegen sollen, nicht erfüllt. Es wird deshalb vorgeschlagen, folgende Auflage in den Bescheid aufzunehmen:

Durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Lüftungs-, Kälte- und Klimageräte dürfen beim Wohngebäude der Beschwerdeführerin keine wahrnehmbaren, tonhaltigen Immissionsanteile auftreten."

4.1.3. Basierend auf dem Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde vom Amtssachverständigen für Medizin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt:

„Die schalltechnische Überprüfung der Angaben, die der Erstellung des medizinischen Gutachtens im erstinstanzlichen Verfahren zugrunde gelegt wurden, hat ergeben, dass sich diese Angaben als nachvollziehbar erwiesen haben. Die damals erstellte medizinische Beurteilung bleibt damit vollinhaltlich auch auf die Beschwerdeführerin bezogen aufrecht.

Ergänzend dazu werden in der heutigen Verhandlung aufbauend auf der Beurteilung des schalltechnischen Amtssachverständigen (US-2016-405454/3/Hir/Ki) die Pegelspitzen einer Beurteilung unterzogen.

Der ergänzenden schalltechnischen Beurteilung sind für den MP2 folgende Werte zu entnehmen:

	MP2	Tag	Abend	Nacht	Feiertag tags	Feiertag abends
Bestandslärm	$L_{A,eq}$	51	46	39	54	43
betriebsspez. Spitzen	$L_{A,Sp}$	bis 60 dB zu allen Zeiträumen				

Nach einschlägigen Beurteilungsgrundlagen (ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1) sollen projektspezifische Pegelspitzen eine bestehende Immissionssituation, ausgedrückt als Dauerschallpegel, um nicht mehr als 25 dB überschreiten.

In einer rein mathematischen Rechenoperation resultieren daraus folgende Werte:

	MP2	Tag	Abend	Nacht	Feiertag tags	Feiertag abends
rechnerisch tolerierbare Spitzen		76	71	64	79	68

alle Zahlenangaben in dB(A)

Dieser Vergleich zeigt, dass die prognostizierten betriebsspezifischen Spitzenpegel (bis 60 dB) die rein rechnerisch tolerierbaren Werte unterschreiten.

In einem weiteren Vergleich zur Ist-Situation ist festzustellen, dass hier die Erhebung der Bestandslärmsituation regelmäßige Pegelspitzen bis zu 66 dB und einzelne Pegelspitzen bis 71 dB ergeben haben und damit die betriebsspezifischen Spitzenpegel niedriger liegen.

Zu den Auswirkungen dieser Immissionen ist festzustellen, dass damit eine Wahrnehmbarkeit von Aktivitäten vom Betriebsareal, so wie die Erfahrungen des täglichen Lebens zeigen, nicht auszuschließen sein werden. Im Sinne der geforderten Prüfung, ob erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen vorliegen, ist festzustellen, dass hinsichtlich der Charakteristik vergleichbare Immissionen, konkret Immissionen aus KFZ-Fahrbewegungen, in der Bestandssituation sowohl durch die umliegenden öffentlichen Straßenzüge als auch durch den bestehenden x-markt vorkommen und somit nicht von einer generellen Veränderung der Umgebungsgeräuschkulisse auszugehen sein wird.
Die Gegenüberstellungen der Immissionspegel des gegenständlichen Projektes, die zur Beurteilung heranzuziehen sind, zeigen, dass auch für die Beschwerdeführerin Werte, die auf nachteilige gesundheitliche Auswirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen schließen ließen, weder erreicht noch überschritten werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch die vorliegenden schalltechnischen Ergänzungen keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben.

Zur Frage, ob ein häufiges Vorkommen von Spitzenpegeln in der Größenordnung von bis zu 60 dB zur Tageszeit zu einer Gesundheitsgefährdung führen können, wird festgestellt, dass ein Immissionspegel von 65 dB als Dauerschallpegel den Übergang zur Gesundheitsgefährdung darstellt. Wenn auch hier nur ein Vergleich möglich ist, ist festzustellen, dass mit dem deutlich niedriger liegenden Spitzenpegel von 60 dB, auch wenn dieser häufig vorkommt, eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen ist."

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden

mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

5.2. Mit Eingabe vom 25. April 2016 hat die Kw um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung eines x-Marktes im Standort x x, Grundstück Nr. x, KG x, unter Vorlage von Projektsunterlagen angesucht.

Diese Projektsunterlagen beinhalten neben den erforderlichen Plänen eine Betriebsbeschreibung, eine Maschinenliste, technische Beschreibungen der Haustechnikanlagen und Kälteanlagen, einen Lüftungsplan, Prüfzeugnisse sowie ein schalltechnisches Projekt.

Im Grunde dieses Ansuchens wurde von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung für den 20. Juni 2016 anberaumt. Vor Abhaltung der mündlichen Verhandlung wurden von der Bf schriftliche Einwendungen betreffend befürchteter Lärmbelästigung durch das Vorhaben vorgebracht.

Am 20. Juni 2016 wurde von der belangten Behörde die mündliche Verhandlung unter Beiziehung von Amtssachverständigen aus den Bereichen Gewerbetechnik, Medizin, Brandverhütung und Arbeitnehmerschutz durchgeführt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahren wurde vom von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen für Gewerbetechnik auch eine Beurteilung dahingehend vorgenommen, wie sich die bestehende Lärmsituation durch das beantragte Vorhaben für die umliegenden Nachbarn verändert. Vom beigezogenen Amtssachverständigen für Medizin wurde in der mündlichen Verhandlung der Erstinstanz dargelegt, ob und gegebenenfalls wie sich die vom Amtssachverständigen für Gewerbetechnik dargestellte Veränderung der bestehenden Lärmsituation durch das beantragte Vorhaben auf die Nachbarn auswirkt.

Auf Grundlage dieser Beurteilungen wurde von der belangten Behörde die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des x-Marktes unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Gegen diese lärmtechnische Beurteilung, insbesondere gegen die bei der Beurteilung für die maßgebliche Immissionssituation bei der Bf herangezogenen Rechenpunkte, wendet sich die Beschwerde der Bf.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde festgestellt, dass nach dem Zentralen Melderegister ein Wohnsitz der Bf im Standort x, Grundstück Nr. x, KG x, nicht vorliegt.
Von der Bf wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Bf Eigentümerin der Liegenschaft Nr. x, KG x, ist und in dem darauf befindlichen Wohnhaus noch die Eltern, die allerdings nicht Beschwerde erhoben haben, im Erdgeschoss wohnhaft sind. Die Wohnung im Obergeschoss wird von der Bf allerdings weiterhin, insbesondere an den Wochenenden, in den Ferien und im Urlaub bewohnt.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens wurde vom LVwG Oö. ein ergänzendes lärmtechnisches Gutachten unter Stellung von Beweisthemen zum Beschwerdevorbringen eingeholt.

Im vorliegenden Gutachten wurde ausführlich auf die Beschwerdepunkte eingegangen. Der beigezogene Amtssachverständige für Lärmtechnik erstattete seine Beurteilung unter Zugrundelegung des schalltechnischen Projektes des x GmbH vom 18. April 2016, GZ: x. Dieses Projekt wurde vom

Amtssachverständigen fachlich geprüft und dessen Plausibilität und Schlüssigkeit festgestellt.
Das schalltechnische Projekt beinhaltet zum einen die maßgebliche Bestandsituation, dokumentiert durch die in der Zeit von Freitag, 4. März bis Sonntag, 6. März 2016, an zwei Messpunkten (darunter am Grundstück der Bf) vorgenommenen Messungen, die Darstellung der zu erwartenden Emissionen und zum anderen Rechnungen über die zu erwartenden betriebsbedingten Lärmimmissionen sowie die Ausführung und Dimensionierung von Schallschutzmaßnahmen.
Nach dem schalltechnischen Gutachten wird die örtliche Schallsituation maßgeblich durch den Verkehr auf den öffentlichen Straßen geprägt. Weiters wurden zusätzlich zu den Messungen auch Berechnungen der örtlichen Schallsituation vorgenommen, um auch Aussagen über die bestehende Schallsituation bei anderen Wohngebäuden vornehmen zu können.
Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen erfolgten die Messungen in einem repräsentativen Zeitraum, nämlich sowohl an einem Werktag, als auch am Wochenende zur Tages-, Abend- und Nachtzeit. Damit wurde die für die Nachbarn günstigste Situation zur Beurteilung der Ist-Situation herangezogen, da die örtliche Schallsituation vorwiegend durch den öffentlichen Verkehr geprägt wird und an den Wochenenden mit geringeren Schallpegeln gerechnet werden kann. Demgemäß wurde sohin eine „ruhigere" Schallsituation herangezogen. Zudem herrschte während der Messung der örtlichen Schallsituation ein Ost- bis Südost-Wind. Bei derartigen Windverhältnissen sind geringere Schallpegel zugunsten der Nachbarschaft zu erwarten.

Zu Recht wird von der Bf vorgebracht, dass sich die in der Erstinstanz vorgenommene Lärmbeurteilung auf die Rechenpunkte 5a und 5b auf der Liegenschaft Nr. x, KG x, bezieht, diese Rechenpunkte jedoch nicht die Liegenschaft der Bf betreffen. Diese Vorgangsweise wurde nach den Ausführungen des Amtssachverständigen deshalb gewählt, weil dort mit den höchsten betriebsbedingten Immissionen im Vergleich zur örtlichen Schallsituation zu rechnen ist. Dies hat sich in der weiteren Beurteilung auch als richtig dargestellt, da – wie vom Amtssachverständigen festgestellt - beim Rechenpunkt 5 mit einer Veränderung der bestehenden Lärmsituation von 2 bis 3 dB, hingegen bei dem die Bf betreffenden Rechenpunkt 2 mit einer Veränderung von bis zu 1,5 dB zur Nachtzeit und um weniger als 1 dB zur Tageszeit zu rechnen ist.
Nach dem Gutachten beträgt der örtliche Schallpegel samt betrieblichen Immissionen für die Bf in der ungünstigsten Nachtstunde $L_{A,eq}$ = 41 dB, am Abend $L_{A,eq}$ = 47 dB und zur Tageszeit $L_{A,eq}$ = 52 dB.
Entgegen dem Vorbringen der Bf werden sohin die Planungsrichtwerte nach ÖNORM S 5021, die in Abhängigkeit der Flächenwidmungskategorie festgelegt sind, nicht überschritten.

Soweit die Bf vorbringt, die Rechenpunkte 2a, 2b und 2c betreffend würden faktisch zu jeder Tageszeit prognostizierte Immissionswerte von bis 60 dB auftreten, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich dabei um Schallpegelspitzen handelt, die beispielsweise durch das Zuschlagen von Fahrzeugtüren, den Betrieb von Rückfahrwarnern, die Manipulationen von Einkaufswägen, Startvorgänge von Fahrzeugen etc. verursacht werden. Auch diese Spitzenpegel wurden berücksichtigt und festgestellt, dass diese unter der örtlichen Bestandlärmsituation liegen. Im Vergleich dazu ergaben nämlich die Messungen der örtlichen Bestandlärmsituation in diesem Bereich regelmäßige Spitzenpegel von bis zu 66 dB und einzelne Spitzenpegel bis zu 71 dB.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen wurden sämtliche bei dem geplanten Vorhaben in Betracht kommenden Schallemissionsquellen bei der Prognoseberechnung im schalltechnischen Projekt berücksichtigt. Bei den relevanten Emittenten handelt es sich vor allem um Mitarbeiter-, Kunden- und Lieferverkehr sowohl in der Garage als auch im Freien, LKW-Kühlaggregate, Verladetätigkeiten in der Verladezone, Manipulationen mit Einkaufswagen und Lüftungs- und Kälteanlagen. Die jeweiligen Emissionsansätze wurden auf Basis technischer Richtlinien getroffen, so wurde bei der Berechnung der verkehrsbedingten Immissionen im Zusammenhang mit dem Park- und Anlieferverkehr die Parkplatzlärmstudie des Bayrischen Landesamtes für Umweltschutz herangezogen, welche für die Berechnung und Prognose von Schallimmissionen im Zusammenhang mit Park- und Anlieferverkehr als Stand der Technik anzusehen ist. Die Parkplatzlärmstudie berücksichtigt alle schalltechnisch relevanten Parameter wie Startvorgänge, beschleunigte Abfahrten, Rangieren, Motorgeräusch, Türen öffnen/schließen, etc..
Die im vorliegenden Projekt gewählten Emissionsansätze beinhalten auch sämtliche erforderlichen Anpassungswerte für besondere Geräuschcharakteristik, wie etwa der Anpassungswert für Rückfahrwarner.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach dem lärmtechnischen Gutachten auch der nicht reduzierte Betrieb der Rückfahrwarner bei den LKW der Prognoseberechnung zu Grunde gelegt wurde, obwohl nach dem vorliegenden Projekt eine Anlieferung ohne LKW-Rückfahrwarner in der Nacht vorgesehen ist. Damit ist davon auszugehen, dass gegenüber den berechneten Prognosepegeln eine weitere Pegelabnahme erfolgt und die berechneten Schallpegel somit aus Sicht der Nachbarschaft auf der sicheren Seite liegen. Bei der Berechnung der Immissionssituation für die Bf wurde nach den Aussagen des Amtssachverständigen auch die Anlieferungszone auf der östlichen Seite berücksichtigt.

Nicht haltbar ist der Vorwurf der Bf, die belangte Behörde habe das gegenständliche Projekt „durchgewunken". Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 77 GewO 1994 um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt handelt, was bedeutet, dass das Verfahren

zur Genehmigung ein Projektsverfahren ist, im Zuge dessen das Vorhaben unter Zugrundelegung der vorgelegten Projektsunterlagen, wozu auch das schalltechnische Projekt gehört, einer Beurteilung zu unterziehen ist. Die im schalltechnischen Projekt angeführten Schallschutzmaßnahmen sind demnach Bestandteil des Vorhabens und sind von der Kw auch dementsprechend umzusetzen, ansonsten eine konsenswidrige Errichtung bzw. ein konsenswidriger Betrieb vorliegen würde. Im Falle eines Betriebes der Anlage entgegen diesen Projektangaben fehlt entgegen dem Vorbringen der Bf somit insofern keine rechtliche Handhabe, als der konsenslose Betrieb einen strafgesetzwidrigen Tatbestand darstellt.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es verfehlt, Maßnahmen, die bereits Gegenstand des Projektes sind, als Auflagen vorzuschreiben (VwGH 02.06.2004, 2002/04/0123).
Als unrichtig stellt sich der Vorwurf der Bf dar, die südseitig gelegene Stellplatzfläche sei der Immissionsberechnung nicht zugeordnet worden. Diesbezüglich wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik ausdrücklich festgehalten, dass diese Stellfläche auch der Immissionsberechnung zu Grunde gelegt wurde.

Wenn die Bf einwendet, der angefochtene Bescheid lasse offen, in welchen Punkten der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten würde, so ist hiezu auszuführen, dass im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 die Nichteinhaltung des planungstechnischen Grundsatzes bedeutet, dass das vorliegende Projekt einer individuellen Beurteilung zu unterziehen ist. Diese ist im vorliegenden Fall vorgenommen worden.
Erklärend wird zum planungstechnischen Grundsatz Folgendes ausgeführt:
Der planungstechnische Grundsatz ist ein auf Basis von Beurteilungspegeln gebildeter, entsprechend strenger Beurteilungsmaßstab, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmissionen hinausgehenden Veränderung derselben führt. Die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes bedeutet für die Betrachtung über die gesamte Bezugszeit keine messbare Veränderung des Mittelungspegels. Das Nichteinhalten des planungstechnischen Grundsatzes führt nicht zum Versagen des Vorhabens, sondern löst eine vertiefte Beurteilung aus, die eine individuelle Beurteilung bedeutet, und gegenständlich auch vorgenommen wurde.
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach dem Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik durch das beantragte Vorhaben eine Veränderung der bestehenden Lärm-Ist-Situation von 1 dB bis 1,5 dB für die Bf gegeben ist. Die Vorschreibung der zusätzlichen Auflage betreffend Lüftungs-, Kälte- und Klimageräte war erforderlich, um sicherzustellen, dass die mit diesen Geräten verbundenen Dauergeräusche im Bereich des örtlichen Basispegels liegen.

Vom Amtssachverständigen für Medizin wurde auf Grundlage des lärmtechnischen Gutachtens ausgeführt, dass sich durch die Veränderung der Lärmsituation durch das beantragte Vorhaben bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen für die Bf keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben. Hinsichtlich der Schallpegelspitzen wurde dargelegt, dass diese den Dauerschallpegel um nicht mehr als 25 dB überschreiten und die betriebsspezifischen Spitzenpegel auch unter den einzelnen Pegelspitzen der Bestandslärmsituation liegen. Eingegangen wurde vom medizinischen Amtssachverständigen auch auf die Geräuschcharakteristik der betriebsbedingten Immissionen und wurde festgehalten, dass in der Bestandsituation der Charakteristik nach vergleichbare Immissionen bereits bestehen.

Sämtliche – sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Beschwerdeverfahren eingeholten – Gutachten erweisen sich für die erkennende Richterin des LVwG Oö. als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei. Es besteht kein Grund, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht der Entscheidung zu Grunde zu legen. Das Vorbringen der Bf war nicht geeignet, die Richtigkeit der jeweiligen Gutachten in Zweifel zu ziehen, zumal sie diesen Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist.

Aus den oben angeführten Gründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Bismaier